

466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (416 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die übergangsweise Regelung der Vieh- und Fleischbeschau und des Verkehrs mit Fleisch (Fleischbeschau-Übergangsgesetz 1971)

Die Bundesregierung hat am 4. Juni 1971 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht.

Durch diesen Gesetzesbeschluss soll eine verfassungsmäßig einwandfreie Absicherung der gegenständlichen Materie ohne Gefährdung der bestehenden Einrichtungen dadurch erreicht werden, daß die Beschauverordnung im ganzen auf Gesetzesstufe angehoben und dadurch eine ausreichende Grundlage für alle Maßnahmen auf dem Beschausektor, im besonderen betreffend die Überbeschau und die Trichinenuntersuchung, geschaffen werde.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pansi,

Hagspiel, Dr. Scrinzi, Dipl.-Ing. Doktor Leitner, Koller, Herta Winkler, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Brandstätter und Hanna Hager sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs.

Zu der Regierungsvorlage wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Koller und Pfeifer sowie ein solcher vom Abgeordneten Pansi eingebracht.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der diesem Bericht beigedruckten Abänderungen vom Ausschuss stimmeneinheitlich angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (416 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. /.

Wien, am 17. Juni 1971

Robak
Berichterstatter

Minkowitsch
Obmann

./.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 416 der Beilagen

1. Im Art. II Z. 1 ist dem Abs. 2 des § 17 nach dem Wort „erfolgt“ anzufügen: „und wenn Gefahr besteht, daß durch die Einbringung des Fleisches Änderungen in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht entstehen können.“.

2. Im Art. II Z. 1 ist im Abs. 3 des § 17 das Wort „größerer“ durch das Wort „fabrikmäßiger“ zu ersetzen.

3. Im Art. II Z. 4 ist im § 7 Abs. 1 erster Satz „§ 1 Abs. 2 und 3“ durch „§ 1 Abs. 1 und 3“ zu ersetzen.